

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom  
**26.03.2020**

**2.20.00 Nr. 2**  
Geschäftsordnung für die Gremien

**Geschäftsordnung für die Gremien  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
Vom 24.03.2020**

*Bisherige Fassungen:*

	Beschluss	Inkrafttreten
Ordnung	Präsidium: 24.03.2020	27.03.2020

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich ..... 2

§ 2 Durchführung von Sitzungen..... 2

§ 3 Technische Anforderungen ..... 2

§ 4 Inkrafttreten..... 2

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) hat am 24.03.2020 gemäß § 12 Absatz 1 Satz der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität in der Fassung vom 08.01.2018 in Verbindung mit § 37 Absatz 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie weiterer hochschulbezogener Vorschriften vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) die folgende Geschäftsordnung für die Gremien der JLU erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten unmittelbar für die Tätigkeiten der Gremien und Organe an der JLU unbeschadet der Regelungen in anderen Ordnungen und gehen diesen bei Divergenz vor.

## **§ 2 Durchführung von Sitzungen**

(1) Sitzungen der Gremien und ihrer Organe können sowohl als Präsenzveranstaltung unter physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Regelungen zur Form und Frist der Einladungen bleiben unberührt.

(2) Bei Sitzungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, ist bei Video- und Telefonkonferenzen sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Dritten der Kommunikation beiwohnen, dies ist durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn der Sitzung zu versichern und der Sitzungsleitung ist unverzüglich mitzuteilen, wenn dies im Lauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Ist bei Sitzungen, die öffentlich oder hochschulöffentlich stattfinden müssen, bei Video- und Telefonkonferenzen auch durch geeignete technische Maßnahmen die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen, so kann die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Zusammenkünfte im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge eingeschränkt oder untersagt sind. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit nach der Sitzung in geeigneter Art und Weise über deren Verlauf zu informieren.

## **§ 3 Technische Anforderungen**

Für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen sind nach Absprache mit dem Hochschulrechenzentrum (HRZ) geeignete technische Verfahren zu wählen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und die Stabilität der Sitzungsdurchführung gewährleisten.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, 24.03.2020

Prof. Dr. Joybrato Muhkerjee

Präsident